

## Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/4487 —

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz – StandOG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es besteht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, den Wirtschaftsstandort Deutschland auch in Zukunft zu sichern. Eine aufkommensneutrale, ökonomisch sinnvolle Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung, die die steuerlichen Voraussetzungen für mehr Investitionen und mehr Arbeitsplätze verbessert, stellt in diesem Zusammenhang einen unter mehreren Faktoren dar, die einen Beitrag zur Verbesserung unseres Wirtschaftsstandortes leisten können.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines sog. Standortsicherungsgesetzes wird das von der Bundesregierung selbst formulierte Ziel, den Standort Deutschland zu sichern, jedoch verfehlt. Insgesamt werden von dem Standortsicherungsgesetz keine positiven, sondern negative Wirkungen auf Investitionen und Beschäftigung ausgehen. Ferner ist der Gesetzentwurf mit einem ganz erheblichen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet und führt dazu, daß das Steuerrecht weiter verkompliziert und seine Struktur beschädigt wird. Außerdem wird unter dem irreführenden Titel „Standortsicherungsgesetz“ die Standortfrage auf bloße Steuerrechtsänderungen reduziert. Die wirklich drängenden wirtschaftspolitischen Probleme werden dagegen nicht ernsthaft in Angriff genommen.

Im einzelnen sind gegen das von der Bundesregierung vorgelegte Standortsicherungsgesetz vor allem folgende Bedenken zu erheben:

1. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Krise. Der Abschwung der westdeutschen Konjunktur droht in eine sich selbst verstärkende und länger andauernde Rezession einzumünden. In Ostdeutschland ist ein sich selbst tragender Aufschwung nicht in Sicht. Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des vorgelegten Standortsicherungsgesetzes sind vor diesem aktuellen konjunkturpolitischen Hintergrund anders zu beurteilen als noch vor einem Jahr. Die vorgesehene Gegenfinanzierung über eine Rückführung von Abschreibungserleichterungen ist deshalb im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung nicht vertretbar. Günstige Abschreibungsbedingungen bieten gerade bei hohen Steuersätzen einen starken Anreiz für reale Investitionen. Die Rücknahme von Abschreibungserleichterungen führt deshalb trotz der vorgesehenen Steuersatzsenkungen dazu, daß von dem Standortsicherungsgesetz insgesamt keine positiven, sondern vielmehr negative Wirkungen auf die Sachkapitalbildung der Unternehmen und damit auf die Investitionstätigkeit ausgehen. Freiberuflich Tätige und kleinere Gewerbetreibende, die von der Senkung des Spitzensteuersatzes keinen Vorteil haben, werden durch die Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten steuerlich stärker belastet als bisher. Durch die Koppelung von Steuersatzsenkung und Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen werden außerdem Investitionen in Arbeitsplätze schaffende Sachanlagen gegenüber risikolosen Finanzanlagen relativ benachteiligt. Mit dem Standortsicherungsgesetz wird daher insgesamt eine Wirtschaftspolitik betrieben, die zu einer Verschärfung des konjunkturellen Einbruchs führen kann.
2. Die spezielle Steuersatzsenkung für hohe gewerbliche Einkünfte widerspricht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Das Standortsicherungsgesetz ist deshalb mit einem erheblichen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet. Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung steuerlicher Rahmenbedingungen getroffen. Ein Gesetz, gegen das der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben wird, hat daher eine außerordentlich schlechte Signalwirkung für die Wirtschaft.

Die einseitige Steuersenkung für gewerbliche Einkünfte beinhaltet wegen ihrer verfassungsrechtlichen Zweifel auch ein hohes finanzpolitisches Risiko. Würde die Spitzensteuersatzsenkung auf alle Einkommensarten ausgedehnt, käme es zu erheblichen zusätzlichen Steuerausfällen. Da nicht absehbar ist, ob das Bundesverfassungsgericht die von der Bundesregierung geplante Vorzugsbehandlung der gewerblichen Einkünfte hinnehmen oder eine Gleichbehandlung für verfassungsrechtlich geboten halten wird, geht die Bundesregierung mit ihren Plänen fahrlässig ein auch von der finanziellen Größenordnung her nicht verantwortbares neues Risiko ein.
3. Auch unter steuersystematischen Aspekten sind gegen die Sonderbehandlung von Einkünften aus Gewerbebetrieben

schwere Bedenken zu erheben. Mit dieser steuerlichen Sonderbehandlung wird erneut vom Grundsatz einer unterschiedslosen Einkommensbesteuerung aller Einkunftsarten abgewichen und damit die Demontage der „synthetischen“ Einkommensbesteuerung fortgesetzt. Auch die Tatsache, daß nur Gewerbebetriebe Gewerbesteuer zahlen, kann die ungleiche Behandlung der Einkunftsarten im Rahmen der Einkommensteuer nicht rechtfertigen. Die einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Gewerbebetriebe ist nämlich kein Ausgleich für ihre Belastung mit Gewerbesteuer. Zum einen tritt sie unabhängig davon ein, ob der Betrieb Gewerbesteuer zahlen muß oder nicht. Auf der anderen Seite werden viele kleine und mittlere Gewerbetreibende durch die Senkung des Spitzensteuersatzes überhaupt nicht entlastet, obwohl sie Gewerbesteuer zahlen müssen.

4. Die spezielle Steuersatzsenkung für gewerbliche Einkünfte führt zu einer weiteren erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Die Höhe der Steuer muß bereits in einfachen Fällen durch neue komplizierte Nebenrechnungen ermittelt werden. Insgesamt sind umfangreiche gesetzliche Neuregelungen erforderlich, die wiederum zu neuen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen führen werden.
5. Die vorgesehene Senkung des Einkommensteuer-Spitzenatzes für gewerbliche Einkünfte ist auch steuerpolitisch fragwürdig. Die Steuersenkung führt nicht notwendigerweise zu mehr betrieblichen Investitionen, weil sie unabhängig davon eintritt, ob der Gewinn im Unternehmen verbleibt oder für Konsumzwecke entnommen wird. Gewerbetreibende müssen damit für ihre Einkünfte, die sie z. B. zur Finanzierung einer teuren Urlaubsreise verwenden, weniger Einkommensteuer zahlen als Arbeitnehmer, Vermieter oder die ebenfalls unternehmerisch tätigen Land- und Forstwirte sowie Freiberufler. Eine solche steuerliche Vorzugsbehandlung ist auch steuerpolitisch durch nichts zu rechtfertigen.
6. Die einseitige Steuersenkung für Gewerbetreibende mit hohen und höchsten Einkünften ist verteilungspolitisch unausgewogen. Sie muß auch von Unternehmen, die hiervon nicht profitieren, mitbezahlt werden. Für viele kleine und mittlere Unternehmen führt das Standortsicherungsgesetz unterm Strich zu einer höheren Steuerbelastung, während die großen Unternehmen erhebliche Steuersenkungen erhalten. Damit wird die Wettbewerbssituation der für unsere Volkswirtschaft wichtigen kleinen und mittleren Unternehmen weiter verschlechtert.
7. Die einseitige Senkung des Einkommensteuer-Spitzenatzes für gewerbliche Einkünfte gefährdet das soziale Klima in unserem Lande, wenn zur gleichen Zeit von Arbeitslosen, Wohngeldempfängern, Wehrpflichtigen und Rentnern ein Solidarbeitrag eingefordert wird. Statt der verfassungsrechtlich problematischen und wirtschaftspolitisch verfehlten Senkung der Spitzensteuersätze wäre die Wiederherstellung

einer verfassungskonformen Besteuerung weit wichtiger und dringlicher. Hierzu gehört vor allem die deutliche Anhebung des Grundfreibetrags zur Steuerfreistellung des Existenzminimums und die Verbesserung des Familienlastenausgleichs.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, den von ihr vorgelegten Entwurf eines Standortsicherungsgesetzes wegen der mit diesem Gesetzentwurf verbundenen

- konjunkturpolitischen Fehlwirkungen,
- verfassungsrechtlichen Risiken,
- erneuten Beschädigung des Steuersystems,
- weiteren erheblichen Komplizierung des Besteuerungsverfahrens,
- sozialen Unausgewogenheit und der
- Gefährdung des sozialen Klimas

zurückzuziehen und statt dessen ein Konzept für eine ökonomisch sinnvolle, verfassungsgemäße und steuerpolitisch überzeugende Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung vorzulegen, das folgende Elemente enthält:

- steuerliche Begünstigung der im Betrieb verbleibenden und für Investitionen zur Verfügung stehenden Gewinne durch Senkung des Körperschafts-Thesaurierungssatzes auf 45 Prozent;
- Einführung eines Wahlrechts für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden;
- Einführung einer steuerfreien Investitionsrücklage für kleine und mittlere Unternehmen;
- aufkommensneutrale Finanzierung durch Rückführung der im internationalen Vergleich überhöhten Möglichkeiten zur Minderung des steuerlichen Gewinns wie z. B. Rückführung überhöhter Rückstellungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten, Erfassung von Gewinnverlagerungen ins Ausland und realistischere Erfassung des privaten Nutzungsanteils bei Personenkraftwagen.

Über dieses mittelfristig zu verwirklichende Konzept für eine Reform der Unternehmensbesteuerung hinaus müssen kurzfristig Maßnahmen in Angriff genommen werden, die unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftspolitischen Erfordernisse in ganz Deutschland die Investitionstätigkeit beleben, um die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen, die ökologische Modernisierung der Industriegesellschaft einzuleiten und die Konjunktur nachhaltig zu stärken

In diesem Zusammenhang ist auch eine befristete Gewährung von Investitionszulagen für Regionen, die als besonders strukturschwach im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsförderung anzusehen sind, zu prüfen. Unter den aktuellen konjunkturpolitischen Bedingungen sind Investitionszulagen im Vergleich zu den im Standortsicherungsgesetz

vorgesehenen Steuersatzsenkungen und Abschreibungsver-  
schlechterungen die bessere Lösung. Sie werden nur gewährt,  
wenn auch tatsächlich investiert wird; sie sind weitgehend frei  
von ökonomisch schädlichen Verzerrungen und unmittelbar  
wachstumsfördernd.

Bonn, den 26. Mai 1993

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**





